

Mietbedingungen :

1. Allgemeines

Classictours vermietet das auf dem Mietvertrag beschriebene Fahrzeug gemäß den dort genannten und den nachfolgenden Bedingungen. Der im Mietvertrag genannte Mieter erkennt diese Mietbedingungen mit seiner Unterschrift an. Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die dort gemachten Angaben und nachstehende Mietbedingungen. Eventuelle weitere Zusatzvereinbarungen erfordern die Schriftform. Der Mieter stimmt hiermit zu, dass seine Daten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag edv-unterstützt weiterverarbeitet werden. Der oder die Unterzeichner dieses Vertrages (Mieter, Fahrer) haften für diesen Vertrag persönlich als Gesamtschuldner.

2. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter hat das Fahrzeug sowohl bei der Übernahme als auch bei Rückgabe auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Ausrüstung zu überprüfen. Festgestellte Mängel oder Beanstandungen werden jeweils in einem vom Vermieter vorbereiteten Übergabe-Protokoll festgehalten. Diese sind vom Mieter und Vermieter zu unterschreiben. Mieter und Vermieter erkennen den Inhalt des jeweiligen Übergabe-Protokolls durch ihre Unterschrift als für sich verbindlich an.

Der Mieter verpflichtet sich nach Massgabe der Preisliste des jeweils zur Anwendung kommenden Fahrzeugtarifes eine Kautionszahlung an Classictours zu zahlen, bevor ihm das Fahrzeug übergeben wird. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen und zwar direkt beim Vermieter. Die Stornogebühren betragen bis 3 Tage vor reserviertem Anmietzeitpunkt € 50,00. Holt der Mieter das gebuchte Fahrzeug bei Mietbeginn nicht ab, wird neben dem Mietentgelt eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 erhoben.

Der Mieter erklärt hiermit, dass er das Fahrzeug in ordnungsgemäßen und betriebs- und verkehrssicherem Zustand sowie ohne Mängel erhalten hat. Der Mieter bestätigt den Empfang der weiteren Ausstattung:

KFZ-Papiere, Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste, Werkzeug, Unfall-Schadensblatt und unversehrter Tachoplombe.

Alle bei der Übernahme ohne genaue fachgerechte Untersuchung erkennbaren Schäden hat der Mieter (unbeschadet etwaiger Gewährleistungsbestimmungen) unmittelbar nach der Übergabe dem Vermieter bekanntzugeben. Bei Versäumnis dieser Meldepflicht kommt der Mieter für sämtliche dem Vermieter dadurch entstehenden Schäden (insbesondere aus Beweis- und Aufklärungsproblemen resultierend) auf.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug und dessen Ausstattung in schonender Weise zu behandeln. Es ist in gleichem unversehrt Zustand und Ausstattung an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort und Datum zurückzugeben. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen, wenn dieses schuldhaft und vorsätzlich nicht in Übereinstimmung mit diesem Mietvertrag benutzt wird.

Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges wird die Zeit der Überziehung, mindestens jedoch ein zusätzlicher Tag in Rechnung gestellt. Eine telefonische Verlängerung ist nicht möglich. Ist das Fahrzeug 12 Stunden nach dem vereinbarten Termin noch immer nicht zurückgegeben, erfolgt eine polizeiliche Anzeige.

Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Das bedeutet:

- es darf außen keine sichtbaren Verschmutzungen aufweisen
- eventueller Abfall muss beseitigt sowie Sitze, Fussraum, Türen, Kofferraum, Armaturen und Scheiben müssen sauber sein.

Von dieser Verpflichtung kann sich der Mieter bereits bei der Buchung durch Zahlung einer Reinigungspauschale in Höhe von € 35 befreien. Wird das Fahrzeug ungereinigt zurückgegeben, ohne daß die Pauschale gebucht ist, wird dem Mieter die Reinigung des Fahrzeuges mit € 35 berechnet.

Classictours stellt dem Mieter bei Rückgabe für sämtliche Zusatzkosten, wie Mehrkilometerabrechnung, etwaige Tank- oder Reinigungspauschalen oder anderes eine Rechnung.

Die Miete ist im Voraus zu entrichten.

3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf außer vom Mieter mit seiner Zustimmung und ausdrücklicher Zustimmung von Classictours auch von anderen Personen gefahren werden. Die Zustimmung von Classictours gilt für die entsprechend der gesonderten Vereinbarung im Mietvertrag mit ihren Vor- und Zunamen sowie der Führerscheinnummer eingetragenen sonstigen Personen als erteilt.

Der oder die Fahrzeugführer müssen den Anforderungen von Classictours hinsichtlich des Alters und der Mindestdauer des Führerscheinbesitzes und der Führerscheinklasse entsprechen (siehe "Mietinformationen")

Nutzung des Fahrzeuges

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Es darf für folgende Zwecke **nicht** verwendet werden:

- in den gemieteten Kraftfahrzeugen besteht Rauchverbot
- zur unerlaubten Weitervermietung oder gewerblichen Nutzung
- zur entgeltlichen Personen- und Transportbeförderung
- für Autorennen, Wett- oder Testfahrten oder sonstigen motorsportlichen Veranstaltungen
- für den Transport von Tieren oder Gütern, die zu einer Beschädigung oder Verschmutzung des Wagens führen könnten
- zum Transport gefährlicher Stoffe
- von einer unter Einfluß von Alkohol oder Drogen stehenden Person
- zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder von Gegenständen
- zur Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften
- zu Fahrten ins Ausland, es sei denn, der Vermieter hat seine schriftliche Erlaubnis im Mietvertrag erteilt.

Bei Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis trägt der Mieter die Verantwortung für die Einhaltung der jeweiligen Zoll-, Einfuhr- und sonstigen Bestimmungen. Er haftet durch bedingungsgemäß fehlenden Versicherungsschutz für sämtliche Schäden am Fahrzeug und für dessen Verlust.

Treibstoffkosten sind vom Mieter zu übernehmen.

Ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters darf der Mieter am Fahrzeug keinerlei Veränderungen oder Reparaturarbeiten vornehmen.

Bei Nichtbenutzung des Fahrzeuges sind Türen, Fenster und Lenkradschloss verschlossen zu halten.

Bei Ausfall des Kilometerzählers werden bei nicht erfolgter Meldung automatisch 600 km veranschlagt.

4. Abstellen des Fahrzeuges

Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, hat der Mieter es zu verschliessen und abzusichern. Er sorgt dafür, dass das Lenkradschloss eingerastet sowie die Handbremse angezogen ist. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Mieter die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich aufzuheben. Wird das Fahrzeug nicht in Übereinstimmung mit den Mietvertragsbedingungen benutzt, haftet der Mieter ungeachtet des Abschlusses einer Haftungsreduktion und ohne Betragsbegrenzung insbesondere bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung des Fahrzeuges oder Teilen davon.

Pflichten des Mieters bei Schadensfall oder Panne

Tritt ein Verkehrsunfall ein, verhält sich der Mieter oder Lenker entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung und den Bestimmungen dieses Vertrages.

Der Mieter ist in solchen Fällen verpflichtet:

- unverzüglich anzuhalten und alle Maßnahmen zur Vermeidung weiteren Personen- oder Sachschadens zu treffen
- den Unfall- oder Pannensachverhalt festzuhalten. Namen und Anschriften aller beteiligten Personen und Zeugen, das/die polizeiliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherer aufzuschreiben. Der Mieter übergibt dem Vermieter eine detaillierte und wahrheitsgetreue Unfalldarstellung mit einer Skizze in Form eines Unfallberichtes.
- keine Schuld- oder Haftungserklärung abzugeben
- unverzüglich die nächste Polizeistation zu verständigen und den Unfall unbedingt aufnehmen zu lassen. Dies ist auch erforderlich, wenn kein Personenschaden entstanden ist.
- bei Unfällen mit unbekanntem Gegner unverzüglich bei der nächsten Polizei Anzeige zu erstatten
- den Vermieter sofort telefonisch oder per Fax oder falls dies nicht möglich ist, schriftlich zu benachrichtigen und dessen Anweisung abzuwarten. Der Mieter hat Classictours und deren Versicherer bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadensfalles zu unterstützen.

Der Mieter und ein ermächtigter Fahrer sind von einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt, die beim Vermieter einzusehen ist. Bei Pannen ist der Vermieter sofort telefonisch zu verständigen

5. Mietgebühr

Der Mieter verpflichtet sich, folgende Beträge für die Benützung des Fahrzeuges an den Vermieter zu zahlen:

- Die Mietgebühren die im Mietvertrag vereinbart sind.
- Werden Kilometergebühren vereinbart, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Zur Berechnung der Kilometergebühr werden die Zahlen des Kilometerzählers zugrunde gelegt.
- Gebühren für sonstige Nebenkosten, soweit sie im Mietvertrag vereinbart werden.
- Gebühren für die Zustellung und/oder Abholung des Fahrzeuges soweit sie im Mietvertrag vereinbart sind. Wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht, ist der Vermieter berechtigt, für den darüber hinausgehenden Zeitraum den Normaltarif in Rechnung zu stellen.
- Alle Steuern, Gebühren, Strafen oder Kosten, die aus der Verletzung von Verkehrsvorschriften resultieren.
- Für den Fall, dass der Mieter oder ermächtigte Fahrer mit dem gegenständlichen Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, der vom Mieter oder dem ermächtigten Fahrer zumindest teilweise verschuldet wurde, ist der Vermieter zur Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges für den Rest der vereinbarten Mietdauer nicht verpflichtet. Dem Mieter steht in einem solchen Fall Anspruch auf Minderung der Mietgebühr nicht zu.
- Alle Kosten die dem Vermieter für Reparaturen oder Ersatz im Zusammenhang mit Schäden am Fahrzeug (auch bei Feuer, Glasbruch, Diebstahl oder Verlust des Fahrzeuges) einschließlich der Kosten für ein Ersatzfahrzeug, Fahrzeugrückholung, Wertverlust, Entschädigung für entgangene Mieteinnahmen etc. entstehen, sofern den Mieter ein Verschulden daran trifft.
- Die aufgelaufenen Mietkosten sowie Schadenszahlungen sind bei Rückgabe des Mietfahrzeuges sofort zur Zahlung durch den Mieter fällig.
- Der Mieter trägt etwaige anfallende Kosten für Betankung, der Garagierung, die Benutzung von mautpflichtigen Strassen – Vignette.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Mietfahrzeuge **keine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung** besteht. Demzufolge haftet der Mieter während der Mietdauer für jeden von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Fahrzeuges einschließlich Fahrzeugteilen. Der Fahrzeugschaden berechnet sich entweder nach den Reparaturkosten zzgl. etwaiger Wertminderungen oder nach dem Wiederherstellungswert. Der Mieter haftet weiterhin für Folgekosten, wie Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten.

Hat der Mieter den Schaden zu vertreten, so haftet er gegenüber Classictours für den Mietausfallschaden bis zur Höhe einer Tagesmiete (gem. Preisliste) für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug Classictours nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die schuldhafte Verletzung der Rückgabepflicht des Fahrzeuges durch einen Mieter.

Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeuges entstanden sind (Kupplungsschäden, Schäden durch Betankung mit einer falschen Kraftstoffsorte etc.).

7. Vertragsbeendigung

Nach dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer endet der Vertrag. Classictours ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der/die Mieter das Fahrzeug in vertragswidriger Weise gebraucht oder vertragliche Pflichten erheblich verletzt. Die Kündigungserklärung von Classictours kann mündlich, insbesondere auch telefonisch erklärt werden.

8. Verjährung

Sobald ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von Classictours gegen den Mieter erst fällig, wenn Classictours die Ermittlungsakte eingesehen hat. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges.

9. Rückgabe des Fahrzeuges

Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort an Classictours zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug nebst etwaigen weiteren Mietgegenständen wie Sonderzubehör (z.B. Navigationsgeräte) in dem Zustand zurückzugeben, in dem es von ihm übernommen wurde. Die übliche Abnutzung des Fahrzeuges ist hiervon ausgenommen. Die Rückgabe kann nur und nur an Mitarbeiter von Classictours erfolgen.

Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben, so hat Classictours das Recht, mit allen rechtlich zulässigen Mitteln das Fahrzeug wieder in seinen Besitz zu bringen. Der Mieter zahlt in diesem Fall für jeden angefangenen Tag der Überschreitung ein Nutzungsentgelt in Höhe des Standardtarifs. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Sondertarif vereinbart wurde.

10. Zahlungsverpflichtungen des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, nach Rückgabe des Fahrzeuges an Classictours den Gesamtbetrag zu zahlen, der sich aus den Einzelpositionen des Mietvertrages ergibt. Die Abrechnung des bei der Rückgabe eventuel fehlenden Kraftstoffes nebst Betankungsservice ist hierin eingeschlossen. Weiters verpflichtet sich der Mieter für eventuelle Nachbelastungen wegen Mietkorrekturen, Schadensfällen einschließlich eventueller Abschleppkosten, Strafzettel aus Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie anfallende Verwaltungskosten und die Bearbeitung aufzukommen. Der Mieter ist nicht berechtigt, mit von ihm behaupteten aber von Classictours bestrittenen Gegenforderungen gegen die Zahlungsansprüche von Classictours aufzurechnen. Dem Mieter steht insbesondere kein Zurückbehaltungsrecht wegen derartiger Ansprüche zu.

11. Haftung von Classictours

Classictours haftet lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug im Zusammenhang mit Straftaten verwendet, übernimmt Classictours keine Haftung.

12. Schlussbestimmung

Die event. Nichtigkeit einzelner Punkte dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Der restliche Vertragsinhalt bleibt demzufolge unverändert rechtsgültig. Sofern der Mieter seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder er im Inland beschäftigt ist, bestimmt sich der Gerichtsstand nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln, ansonsten ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort Bozen in Italien.

Diese Mietinbedingungen sind fester Bestandteil des Mietvertrages.

